



## Editorial

# Liebe Kolleginnen und Kollegen

in den ersten Wochen des Jahres 2003 sind die neuen Räume der Geschäftsstelle fertiggestellt worden und bieten sowohl den Mitarbeitern als auch Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, nunmehr in großzügigen Räumen eine angenehme Arbeitsatmosphäre. Damit sind die Räume gleichzeitig auch für alle Besucher offener und freundlicher geworden. Ich möchte Sie herzlich einladen, sich in den neuen Geschäftsräumen (Zimmer 143) umzusehen und die Leistungen des Vereins dort in Anspruch zu nehmen.

In den vergangenen Wochen ist auch die neue Homepage [www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de) erweitert worden.

Ganz besonders möchte ich heute auf die dort veröffentlichten Seminare sowie den neu aufgebauten Stellenmarkt hinweisen. Darüber hinaus ist der bisherige telefonische Anwaltservice nun auf der Homepage vollständig integriert, so dass auch von jedem Internet-Arbeitsplatz aus entsprechende Spezialisierungen von Kollegen abgefragt werden können.

Schließlich möchte ich in den kommenden Monaten das Anwaltsblatt dazu nutzen, Sie über einzelne Aspekte der aktuellen Entwicklung im Rahmen der Gebührenrechtsreform zu informieren.



Annette Köhler und RA Franz Walter Freudenbergler  
in den neuen Geschäftsräumen des SAV

## Inhaltsverzeichnis

### Herzlich Willkommen im SAV

Seite 2

### Aktuelles

Seite 3

### Rechtsprechung

Seite 4

### Verteidigertipps

Seite 7

### Aktuelles

Seite 9

### Rahmenvertrag

Seite 9

### Seminare

Seite 10

### Kleinanzeigen

Seite 15

### Impressum

Seite 15



Annette Köhler

Heute darf ich auf die gemeinsame Erklärung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltsvereins vom 14. Februar 2003 zur Novelle des Anwaltsgebührenrechts verweisen, aus der auszugsweise die Ausführungen zur Beweisgebühr hier zitiert werden:

**Wegfall der Beweisgebühr**

Der in den bisherigen RVG-Entwürfen vorgesehene Wegfall der Beweisgebühr trifft in brei-

ten Teilen der Anwaltschaft auf erheblichen Widerstand. Insbesondere zahlreiche Rechtsanwälte - die im großen Maße forensisch tätig sind - mit Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Familienrecht, Medizinrecht oder privates Baurecht, wo regelmäßig und häufig sehr umfangreich Beweiserhebungen stattfinden, haben überzeugende Bedenken artikuliert und sehen eine solche Regelung als Verschlechterung der geltenden Regelung an. DAV und BRAK fordern deshalb, dass für den anwaltlichen Mehraufwand für ausschließlich zur Beweisaufnahme anberaumte Termine zusätzlich eine Termingebühr vorzusehen ist. Es liegt größtenteils in der Hand des Gerichts, durch kluge Verfahrenseinleitung und Einbeziehung der Beweisaufnahmen in den allgemeinen Verhandlungstermin keinen unnötigen Mehraufwand für die Beteiligten entstehen zu lassen.

Es wird deshalb folgende Regelung vorgeschlagen:

„Findet ein gesonderter Termin statt, in dem mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Anhörung eines Sachverständigen begonnen worden ist, so erhält der Rechtsanwalt eine weitere Termingebühr“.

Ich verbleibe mit freundlichen kollegialen Grüßen

Judith Thieser

**Herzlich Willkommen im SAV**

**Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:**



**Baltes, Daniela**  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken



**Christmann, Boris**  
Blücherstraße 8  
66119 Saarbrücken



**Funk, Christian**  
Kaiserstraße 25a  
66111 Saarbrücken



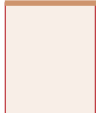
**Goebel, Jost Wolfgang**  
St. Johanner Merkt 27  
66111 Saarbrücken



**Laffargue, Astrid**  
Landwehrplatz 6-7  
66111 Saarbrücken



**Jenal, Pascal**  
Bahnhofstraße 77  
66111 Saarbrücken



**Markschläger, Boris**  
Im Mannbruch 4  
66663 Merzig



**Mayr, Anja Christiane**  
Ittersdorfer Straße 16  
66740 Saarlouis



**Rehberger, Michael**  
Nell-Breuning-Allee 6  
66115 Saarbrücken



**Ringeisen, Tanja**  
Bahnhofstraße 42-46  
66538 Neunkirchen



**Schmitt, Armin**  
Lilienthalstraße 9  
66740 Saarlouis



**Schmitt, Jürgen Richard**  
Bismarckstraße 24  
66111 Saarbrücken

## Online-Anwaltsuchdienst in neuer Aufmachung Aktualisieren Sie Ihre Daten!

Von RA Kurt Haag | Saarbrücken

Wie bereits im letzten Saarländischen Anwaltsblatt kurz mitgeteilt, ist der Anwaltsuchdienst des SAV nunmehr auf die neue Internet-Adresse [www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de) umgestellt worden. Unter dieser Adresse werden zwei Suchmöglichkeiten geboten: Bei der einfachen Suche können über den Ort und den Tätigkeitsschwerpunkt (49 Rechtsgebiete und 14 ausländische Rechtsordnungen stehen zur Auswahl) Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte gesucht werden. Der erweiterte Modus bietet zusätzliche Auswahlmöglichkeiten. Es kann gezielt nach einem Fachanwalt gesucht werden; es kann unabhängig vom Kanzleisitz der Gerichtsort angegeben werden; es besteht ferner die Möglichkeit, nach Interessenschwerpunkt und/oder Fremdsprachenkenntnissen zu suchen. Schließlich kann durch gezielte Namenseingabe auch nachgesehen werden, für welche Rechtsgebiete die Kollegin oder der Kollege eingetragen ist.

Anders als bei der telefonischen Auskunft werden beim Online-Such-

dienst nicht nur 3 Namen genannt. Vielmehr werden, sofern die Suchkriterien auf eine entsprechend große Anzahl von Eingetragenen passen, 10 Kolleginnen oder Kollegen angezeigt, wobei der Suchende die Möglichkeit hat, sich weitere Ergebnisse anzeigen zu lassen.

Die Aufgabe, Rechtsuchenden zu einem für den konkreten Fall geeigneten Anwalt zu verhelfen, und andererseits Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit zu bieten, verstärkt im Bereich ihres Tätigkeitsschwerpunktes Mandate zu erhalten, kann natürlich nur funktionieren, wenn der Datenbestand stets auf dem neuesten Stand ist. Alle Kolleginnen und Kollegen werden daher gebeten, in ihrem eigenen Interesse zu überprüfen, ob sie überhaupt und wenn ja mit den richtigen Daten im Suchdienst eingetragen sind. Eingetragen werden können derzeit die Adresse, die Telefonnummer (Erweiterung auf Fax-Nummer ist für die nächsten Wochen vorgesehen), Fremdsprachenkenntnisse, bis zu 3 Tätigkeitsschwerpunkte, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Satz 2 BORA vorlie-

gen oder, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind, 2 Interessenschwerpunkte, ferner E-Mail-Adresse und Link zur Homepage.

Nach wie vor ist der Eintrag für alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes zugelassen sind, kostenfrei. Kostenfrei ist auch eine Aktualisierung der Daten, sofern uns Ihre Änderungswünsche bis spätestens zum **30.6.2003** erreichen. Auch nach dem 30.6.2003 sind Änderungen des Datenbestandes kostenfrei möglich. Lediglich eine Änderung des Links zur Homepage kostet ab 1.7.2003 für Mitglieder des SAV 5,00 €, für Nichtmitglieder 10,00 €. Die gewünschten Änderungen senden Sie bitte in Textform an die Geschäftsstelle des SAV.

Insbesondere die jüngeren Kolleginnen und Kollegen sollten daran denken, dass sie nach zweijähriger Zulassung die Möglichkeit haben, ihren Eintrag von 2 Interessenschwerpunkten auf 3 Tätigkeitsschwerpunkte „updaten“ zu lassen.



### Dieser Arbeitsplatz wartet auf eine(n) kompetente(n) Mitarbeiter/in???

Auf der neuen Homepage des SaarländischenAnwaltVereins [www.saaranwalt.de](http://www.saaranwalt.de) haben Sie die Möglichkeit – schnell, effektiv und kostengünstig eine Anzeige zu schalten.

Egal ob

**Stellenangebot oder Stellengesuch...  
Juristischer Beruf oder nicht juristischer Beruf...  
.... beim Stellenmarkt sind Sie richtig!!!**

Telefonische Auskunft erhalten Sie über die Geschäftsstelle des SaarländischenAnwaltVerein e.V. unter der Rufnummer: 06 81 / 5 12 02 oder per E-Mail: [info@saaranwalt.de](mailto:info@saaranwalt.de)

## Landgerichtsurteil zum HWS-Trauma

4

*Das nachfolgende Urteil wurde uns freundlicherweise von Herrn RA Weber | Merzig, zugeleitet.*

**Urteil 2 S 159 / 02**  
**3 C 578 / 01**  
**AG Merzig**

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2002 durch die Richterin am Landgericht als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 15.03.2002 – 3 C 578 / 01 – abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an die Klägerin 829,57 Euro nebst Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 318,28 Euro seit dem 20.02.2001 und aus 511,29 Euro seit dem 06.06.2002 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitere Berufung wird zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 22 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 78 %.

Das Urteil ist vorläufig ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar.

Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 1.059,65 Euro festgesetzt.

### Entscheidungsgründe

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtene-

nen Urteils, auf die zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Berufung zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift der Kammer vom 19.12.2002 Bezug genommen.

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache lediglich geringen Erfolg.

Zu Recht das Amtsgericht einen Anspruch der Klägerin auf Schmerzensgeld in Höhe von 511,29 Euro (=1.000,00 DM) sowie auf Ersatz der Attestkosten und auf Zahlung der Unkostenpauschale bejaht. Lediglich hinsichtlich der Höhe des zugesprochenen Haushaltsführungsschadens war der zugesprochene Betrag in Höhe von 230,08 Euro zu reduzieren.

#### 1.

Der Klägerin steht das vom Amtsgericht zugesprochene Schmerzensgeld in Höhe von 511,29 Euro wegen der bei dem Unfall vom 22.9.2000 erlittenen HWS-Distorsion aus §§ 823 Abs. 1, 847 BGB zu.

Entgegen der Auffassung der Beklagten hat die Klägerin zur hinreichenden Überzeugung des Gerichts durch die Atteste der Dres. xx und xx sowie deren ergänzenden Stellungnahmen erwiesen, dass sie durch den streitgegenständlichen Unfall eine HWS-Distorsion erlitten hat. Soweit die Beklagte zum Gegenbeweis die Einholung eines Sachverständigengutachtens dazu angeboten haben, dass die HWS-Verletzung der Klägerin aus technischer und biomechanischer Sicht auszuschließen sei, da die Geschwindigkeitsänderung ihres Fahrzeuges weniger als 10 km/h betragen habe, war dem nicht zu entsprechen. Dies kann unterstellt werden. Denn das Gericht teilt nicht die in der Rechtsprechung teilweise vertretenen Auffassung, dass unterhalb einer

kollisionsbedingten Geschwindigkeitsänderung von 10-15 km/h eine HWS-Distorsion auszuschließen ist. Nach Auffassung des Gerichts ist nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen, dass es zwar eine wahrscheinliche Harmlosigkeitsgrenze von 10 km/h gibt, unterhalb derer im Regelfall keine derartige Verletzung möglich ist. Jedoch kann es im Einzelfall auch bei deutlich geringeren Geschwindigkeitsänderungen zu HWS-Verletzungen kommen. Dies führt dazu, dass dem durch einen Unfall Geschädigten nicht die Beweiserleichterung des Anscheinsbeweises für eine Verletzung zugute kommen, sondern er den Vollbeweis dafür zu erbringen hat.

Diesen Nachweis hat die Klägerin vorliegend erbracht. Bei der Beweiswürdigung darf zunächst nicht außer Betracht bleiben, dass gerade bei leichter HWS-Distorsion – und um eine solche handelt es sich hier – diese sich manifestiert in reflektorischen Verspannungen und Beschwerden, gelegentliche auch vegetativen Irritationen und mehr oder minder diffusen und unterschiedlich starken Kopfschmerzen, wobei die Symptome im Regelfall erst im Laufe von Stunden nach dem Unfallgeschehen auftreten. Strukturelle (funktionelle) Schädigungen liegen bei einer leichten HWS-Distorsion selten vor, so dass eine objektivierbare, anhand von Verletzungen zu treffende Diagnose bei dieser Form der HWS-Distorsion selten möglich ist, sondern nur aus Beschwerden, deren Verlauf und Auswirkung auf eine unfallbedingte Gesundheitsbeeinträchtigung gefolgert werden kann.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus der auf der Datendokumentation beruhenden ärztlichen Zeugnis des die Klägerin zunächst in seiner Notfallprechstunde behandelnden Dr. xx vom 14.02.2002, dass ein Beschwer-

debild vorgelegen hat dessen Zusammenhang mit erheblichen Distorsionstrauma nach Einschätzung des Arztes glaubhaft in ursächlichen Zusammenhang stand. Die von ihm gestellte Diagnose beruhte auf der Feststellung von Hartspann und verminderter Beweglichkeit. Dies war für ihn auch Anlass, eine Röntgenuntersuchung der Klägerin zu veranlassen. In seinem Attest stellt Dr. xx eine HWS-Distorsion fest. Der objektive Befund lautet „Steilstellung der HWS, paravertebraler Hartspann, Kraftlosigkeit im linken Arm bei radikulärer Nervenwurzelirritation. Auch der die Klägerin im Anschluss daran weiter behandelnde Dr. xx stellte, wie sich seinem ärztlichen Zeugnis vom 10.1.2002 sowie seinem Attest vom 18.10.2000 entnehmen lässt, eine gleich lautende Diagnose. In letzterem ist festgehalten, dass die Klägerin über Schmer-

zen im Schulterbereich, Kopfschmerzen sowie Brechreiz geklagt hat und Muskelhartspann, sowie eine HWS Steilstellung festgestellt wurden. Für die Kausalität spricht schließlich der nahe zeitliche Zusammenhang zwischen dem Unfallgeschehen und dem Auftreten der Beschwerden. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die damals 22 Jahre alte Klägerin vorgeschädigt gewesen ist und die Beschwerden darauf zurückzuführen sind, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon überzeugt ist das Gericht, dass die Klägerin bei dem Unfall zudem eine leichte Gehirnerschütterung erlitten hat. Insoweit sind zwar Symptome wie Brechreiz, Schwindel und partielle Erinnerungslücken von der Klägerin angegeben worden. In dem

Attest des zunächst behandelnden Dr. xx ist jedoch lediglich von einem „Verdacht“ auf eine Commotio cerebri die Rede. Eine konkrete Feststellung ist jedoch nicht erfolgt. Letztlich kann dies jedoch dahinstehen, da das vom Amtsgericht zugesprochene Schmerzensgeld allein aufgrund der erwiesenen HWS-Distorsion gerechtfertigt ist.

Nach den ärztlichen Zeugnissen bestand vom 25.9.–11.10.2000 eine MdE von 100 % und vom 12.10. bis 18.10.2000 noch ein MdE von 50 %. Die Klägerin trug 2 Wochen eine Schanz'sche Krawatte und wurde mit Analgetika / Antirheumatika behandelt. Das Gericht hält nach seiner ständigen Rechtsprechung bei üblichen Beeinträchtigungen und Behandlungsmaßnahmen wie sie auch hier erfolgt sind, ein Schmerzensgeld



HERRENMODEN  
**KRAEMER**  
zieht an!

in allen Größen!

Futterstr. 5-7 • 66111 Saarbrücken ☎ 0681 - 3 57 71

von 1.000 DM jetzt 511,29 Euro für angemessen, andererseits aber auch ausreichend.

**2.**

Darüber hinaus hat das Amtsgericht die Beklagten zu Recht zu Erstattung der Kosten für die ärztlichen Atteste und die Unkostenpauschale verurteilt. Dies wurde zudem mit der Berufung nicht hinreichend substantiiert angegriffen.

**3.**

Hinsichtlich der Verurteilung durch das Amtsgericht zum Ersatz des geltend gemachten Haushaltsschadens war das Urteil lediglich in der Höhe von 230,08 Euro abzuändern.

Eine verkehrsunfallverletzte Hausfrau, die keine Ersatzkraft eingestellt hat, kann den durch ihren Ausfall verursachten Schaden grundsätzlich normativ berechnen. Anhaltspunkte für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO ist dabei der Nettolohn einer erforderlichen und geeigneten Hilfskraft (BGH NJW-RR 1992, 792). Ein gängiger und auch anerkannter Ansatz zur Bestimmung der Schadenshöhe ist die von Schulz / Borck / Hofmann vorgeschlagene Methode (OLG Oldenburg, VersR 1993, 1491). Danach ist der objektiv für den Umfang

der tatsächlich erbrachten Haushaltsführung notwendige Zeitaufwand mit dem Prozentsatz der konkreten Behinderung und das so gewonnene Ergebnis mit dem Nettostundensatz der erforderlichen Hilfskraft zu multiplizieren. Nach der Tabelle 8 von Schulz/Borck/Hofmann ist bei einem Haushalt der Klägerin, die 2 Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren hat und allein erziehend ist, von einer Wochenstundenzahl von ca. 75,5 Stunden auszugehen. Zutreffend haben die Beklagten darauf hingewiesen, dass die der Klägerin bescheinigte Berufsunfähigkeit nicht in gleichem Umfang für ihr Fähigkeit zur Führung des Haushalts gilt. Das Gericht nimmt insoweit einen Mittelwert der Tabelle 6 a von „Wirbelsäulenverletzung stabilverheilt (8 %) und „Schultergelenk, Bewegungseinschränkung, Arm bis Waagerechte“ (16 %) an, so dass von einer Beeinträchtigung in der Haushaltsführung von 12 % auszugehen ist. Die Klägerin hätte danach für die Zeit von 3,5 Wochen – der Zeit ihrer 100 % bzw. 50 %-igen Berufsunfähigkeit – für jeweils 9 Wochenstunden eine Ersatzkraft benötigt. Da weiter davon auszugehen ist, dass die Klägerin infolge ihrer Verletzungen, wie sie selbst vorgetragen hat, lediglich an der Durchführung der schweren körperlichen Arbeiten gehindert

war, ihr Leitungsfunktion im Haushalt mithin nicht nennenswert beeinträchtigt war, wäre eine mögliche Ersatzkraft für die Tabelle 3 B in BAT IX a einzugruppiert. Zugrunde zu legen wäre danach ein Stundensatz von 18,49 DM, so dass der von ihr selbst angegebene Betrag von 15,00 DM nicht überhöht und damit der Berechnung zugrunde zu legen ist. Für 9 Wochenstunden errechnet sich somit ein wöchentlicher Ersatzbetrag von 15,00 DM x 9 = 135 DM; für 3,5 Wochen mithin ein Betrag von 472,50 DM = 241,59 Euro. Der vom Amtsgericht insoweit zugesprochene Betrag von 471,67 Euro war mithin um 230,08 Euro zu reduzieren.

**4.**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, so dass für eine Zulassung der Revision gemäss § 543 ZPO in Verbindung mit § 26 Ziffer 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung kein Raum ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.



TEL 0 63 06-9 23 81 7 info@pcworld-koehler.de  
FAX 0 63 06-9 23 81 3 www.pcworld-koehler.de

**David DSL**  
Die **Nachrichtensentrale** für kleine Netze. Alle Informationen laufen an einer einzigen Stelle zusammen: Dem Server. Und mit dem einzigartigen Client, dem Tobit InfoCenter XP haben alle Benutzer Ihre eMail, Fax-, Sprach- und SMS-Mitteilungen genauso kompakt im Blick wie Ihre Adressen und Termine.

**Tobit InfoCenter XP**  
Electronic Mail  
Telefax  
Funktionumfang Sprachnachricht  
Nachrichtenzugriff  
Dokumentationsmanagementsystem  
**349,00€** incl. MwSt.



Passend zu Ihrem neuen InformationServer, eine Telefonanlage der Fa. SELTA, z.B.:

- 1 SAEasy 2D Basis System
- 1 Wandgehäuse mit 7 Steckplätzen, 2 Melodien für Verbinden, Möglichkeit zur Einspielung externer Musik, eingebauten 14,4 Modem
- 1 Baugruppe für 2 50 Basis Euro-ISDN
- 1 Baugruppe für 4 analoge Endgeräte
- 1 Baugruppe für 4 digitale Endgeräte
- 1 Key Manager
- 1 SAEfon CL16D weiss
- 1 SAEfon CL28D weiss

Zuzüglich Montage und Installation!

**Komplettpreis 1739,00 €** incl. MwSt.

**PCWORLD, KOEHLER**  
Saarbrücker Straße 126  
66292 Riegelsberg

## Die Verpflichtung, polizeilichen Ladungen Folge zu leisten – eine unzulässige Auflage i.S.d. § 116 StPO!?

Von Rechtsanwalt  
Dr. Jens Schmidt | Saarbrücken

1. Hat der Verteidiger die Außervollzugsetzung des Haftbefehls erreichen können, ist seine Bereitschaft oftmals gering, die Auflagen einer kritischen Prüfung zu unterziehen; so verständlich diese Sicht der Dinge sein mag, sollte der Verteidiger nicht übersehen, dass durch die im Haftaussetzungsbeschluss enthaltenen Auflagen neue Probleme entstehen können. Wird dem Beschuldigten beispielsweise – wie so oft – zur Auflage gemacht, auch allen polizeilichen Ladungen Folge zu leisten, bedarf es äußerster Achtsamkeit, dass dies nicht als „Einfallstor“ für Vernehmungen missbraucht und das Schweigerecht des Beschuldigten unterlaufen wird. Die Praxis lehrt, dass viele Mandanten dem psychologisch

gut geschulten Vernehmungsbeamten nicht gewachsen sind und entgegen ihrer ursprünglichen Absicht und dem ausdrücklichen Rat des Verteidigers Angaben zur Sache machen. Hinsichtlich dieser Problematik gilt es, „das Übel an der Wurzel zu packen“; (rechtlich) zweifelhafte Auflagen sollten bereits nach Erlass des Haftverschonungsbeschlusses überprüft und ggf. angefochten werden. Insoweit gilt es folgendes zu berücksichtigen:

2. Die Vorschrift des § 116 StPO stellt eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Wenn der Zweck der Untersuchungshaft auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann, ist dem Beschuldigten die Haftverschonung zu gewähren (vgl. Kleinkecht/Meyer-Goßner, StPO, 44. Aufl. 1999, § 116 Rn. 1 m.w.N.). Das ent-

scheidende Kriterium lautet also, ob die Auflage geeignet ist, die ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung sicherzustellen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Auflagen, die allein verfahrensfremde Zwecke dienen, nicht geeignet sind, dem Sicherungszweck zu dienen; solche Auflagen widersprechen Sinn und Zweck des Gesetzes und sind somit unzulässig.

3. Die Verpflichtung, einer polizeilichen Ladung Folge zu leisten, wird von der deutschen Strafprozessordnung nicht vorgesehen. Daraus folgt, dass eine entsprechende Anordnung bereits vom Gesetzgeber als ungeeignete Untersuchungshandlung angesehen wurde. Wird im Wege der Haftverschonungsaufgabe der Kreis potentieller Ermittlungshandlungen erweitert, ist dieser verfahrensfremde Zweck rechtsmissbräuch-

**Von A bis Z** **Hier sucht man Sie! Saarlandweit, 365 Tage lang!**  
Die Telefonbücher der Saarbrücker Zeitung – die Wegweiser Ihrer Mandanten!

Das ganze Land in einem Band!

**Der BLAUE Band**  
Das Blaue Auskunfts-Telefonbuch

**Der Branchenführer**  
Das Blaue Branchen-Telefonbuch

Das Branchen- und Markenverzeichnis der saarländischen Wirtschaft!

**Das kleine BLAUE Telefonbuch**

23x total lokal: Das Auskunfts- und Branchenbuch für den unmittelbaren Einzugsbereich.

Haben Sie Fragen oder möchten Sie einen Besuchstermin abstimmen?  
Unser Kundenservice steht Ihnen unter Telefonnummer (0681) 5 02-48 40 oder E-Mail: [s.theobald@sz-sb.de](mailto:s.theobald@sz-sb.de) gerne zur Verfügung.  
[www.branchen-fuehrer-saar.de](http://www.branchen-fuehrer-saar.de)  
[www.blauer-band.de](http://www.blauer-band.de)

**TeleMedia**  
TELEFONBUCHVERLAG  
Saarbrücker Zeitung  
Einfach gut finden.

lich; eine entsprechende Auflage ist somit unzulässig (LG Dortmund, StV 1999, 607; vgl. auch OLG Celle, StV 1988, 207 (zur Weisung der Ladung eines Sachverständigen Folge zu leisten)).

4. Die den Beschuldigten belastenden Auflagen können mit der Beschwerde isoliert angefochten werden (vgl. KK-Boujong, StPO, 4. Aufl. 1999, § 116 Rn. 24 m.w.N.); von dieser Möglichkeit sollte der Verteidiger jedenfalls in Fällen Gebrauch machen, in denen ein tatsächlicher Missbrauch

droht, so z.B. wenn der Mandant bislang zur Sache keine Angaben gemacht hat. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte der Verteidiger die Beschwerde ausdrücklich auf die den Beschuldigten belastende Auflage beschränken.

## Zur zivilrechtlichen Rechtsnatur der „Bankbürgschaft“ bei Außervollzugsetzung des Haftbefehls

Von Rechtsanwalt  
Dr. Jens Schmidt | Saarbrücken

Wird der Haftbefehl auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützt, wird die Außervollzugsetzung des Haftbefehls häufig nur nach Leistung entsprechender Sicherheiten in Betracht kommen. Da die Hinterlegung von Bargeld aufgrund des niedrigen Zinssatzes (0,5 %) und der damit verbundenen Bindung von Kapital erhebliche finanzielle Einbußen zur Folge haben kann, erfreut sich die „Bürgschaft“ wachsender Beliebtheit.

Obwohl diese – ausdrücklich – als eine Art der Sicherheitsleistung vorgesehen ist, besteht dahingehend Einigkeit, dass der in § 116 a verwandte Begriff nicht mit dem der Bürgschaft nach §§ 765 ff. BGB gleichgesetzt werden kann. Die Vorschrift geht, schon weil es an einer akzessorischen Haftung des Sicherungsgebers fehlt, von einem eigenständigen nicht nach § 765 ff. BGB zu beurteilenden Begriff der „Bürgschaft“ aus. Der Sache nach handelt es sich um ein aufschiebend bedingtes selbstschuldnerisches Zahlungsverprechen (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl. 2001, § 116 a, Rn. 4

m.w.N.), das bei Verfall der Sicherheit einzulösen ist. Aus diesem Grunde unterliegt die Erklärung auch nicht dem Formerfordernis des § 766 BGB, so dass es grundsätzlich einer schriftlichen Fixierung nicht bedarf. Gleichwohl wird die Schriftform – aus Beweisgründen – empfohlen (vgl. KK-Boujong, StPO, 4. Aufl. 1999, § 116 a, Rn. 1). Wird dieser Empfehlung folgend das Zahlungsverprechen schriftlich abgefasst, kann dieses wie folgt formuliert werden:

### Abstraktes Schuldversprechen

Ich,

[Name und Anschrift  
des Sicherungsgebers]

verspreche dem Saarland, vertreten durch den Minister der Justiz, dieser vertreten durch die Staatsanwaltschaft Saarbrücken, die Zahlung eines Betrages in Höhe von

[Betrag] €  
(in Worten:  
[Betrag in Worten] Euro)

für den Fall, dass

1.) sich

[Name, Geburtsdatum und Wohnsitz des/der Beschuldigten]

– zur Zeit aufgrund des von der [zuständige Staatsanwaltschaft] geführten Ermittlungsverfahrens [Aktenzeichen] in Untersuchungshaft – dem Verfahren entzieht oder einer Ladung zum Antritt einer in diesem Verfahren erkannten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung keine Folge leistet und

2.) die Staatskasse mir den Ausspruch des Verfalls der Sicherheit durch das zuständige Gericht mitteilt und

3.) der Haftbefehl des [Gericht] vom [Datum] nicht zuvor aufgehoben oder die Untersuchungshaft oder eine erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung bereits vollzogen wurde.

[Ort], den [Datum]

[Unterschrift]

\_\_\_\_\_  
[Name des Sicherungsgebers]



## Mitarbeit beim SAV

Diese Ausgabe des Anwaltsblattes möchte der Vorstand des SAV nutzen Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, zur aktiven Mitarbeit im Verein aufzurufen.

In den kommenden Wochen und Monaten sind die Seminare und Seminarthemen für das 2. Halbjahr

2003 sowie das 1. Halbjahr 2004 vorzubereiten.

Dem Vorstand ist bewusst, dass jede Seminarveranstaltung nur so gut werden kann wie die Resonanz aus der Mitgliedschaft.

Wir treten daher damit mit der Bitte an Sie heran, besonders in-

teressierende Themenbereiche der Geschäftsstelle mitzuteilen sowie Referenten zu benennen, die für die Veranstaltungen gewonnen werden sollten.

Der Vorstand wird sich dann bemühen diese Vorschläge umzusetzen.

## Rahmenabkommen

### Neues Rahmenabkommen mit OPTICLAND DIE BRILLE

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Mitglied im Saarländischen Anwaltverein e.V. sind, und

deren Mitarbeiter können ab sofort 10 % Rabatt in allen Filialen erhalten. Wir verweisen in diesem

Zusammenhang auf die in dieser Ausgabe befindliche Anzeige der Fa. Opticland die Brille.

**OPTICLAND  
DIE BRILLE**

...auch in  
Ihrer Nähe

**10%  
Rabatt**

auf Brillen,  
Sonnenbrillen  
und Contactlinsen  
für Anwälte  
bzw. Mitarbeiter

10% Rabatt  
für Mitglieder des Saarländischen  
Anwaltvereins

**OPTICLAND  
DIE BRILLE**

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
Ort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Telefax \_\_\_\_\_  
E-mail: \_\_\_\_\_

- Opticland Die Brille  
Kardinal-Wendel-Str.6, 66440 Bilschbach
- Opticland Die Brille  
Saarbrücker Str. 96, 66369 Bous
- Opticland Die Brille  
Stammstraße 57, 66763 Dillingen
- Opticland Die Brille  
Wolfsau 4, Globus-Handelskol, 66130 St.-Gödingen
- Opticland Die Brille  
Tahstraße 34 b, 66424 Homburg
- Opticland Die Brille  
Am Markt 18, 66822 Lebach
- Opticland Die Brille  
Friedrich-vom-Stein-Str. 32, 66693 Mettlach
- Opticland Die Brille  
Postenstraße 3-7, 66538 Neunkirchen
- Opticland Die Brille  
Saarbrücker Str. 262, Rind Markt, 66292 Riegelsberg
- Opticland Die Brille  
Reicherstraße 8, 66111 Saarbrücken
- Opticland Die Brille  
Großer Markt 17, 66740 Saarlands
- Opticland Die Brille  
Kaiserstr. 94, 66386 St. Ingbert
- Opticland Die Brille  
Schloßstraße 10, 66606 St. Wendel
- Opticland Die Brille  
Platz Mostert/Haus 4, 66687 Wadern

**04./05. April 2003**

**Unternehmenskauf im Lichte der Schuldrechts- und Steuerreform**

**Kooperation mit:**

Villeroy & Boch und  
SaarländischerAnwaltVerein e.V.

**Referenten:**

**Begrüssung:** RA Hubert Beeck  
Karlsberg Brauerei

**Einführung in die Thematik:**

RA Rainer Kuhn | Villeroy & Boch  
Dr. Maximilian Grub  
CMS Hasche Sigle | Stuttgart  
Kevin Moran  
KPMG DTG M&A Tax | Frankfurt/M.  
n.n.

**Datum:** 04./05.04.2003

**Beginn:** 04.04.2003, 13.30 Uhr  
**Ende:** 05.04.2003, ca. 13.00 Uhr

**Nebenprogramm:**

Möglichkeit der Besichtigung  
des Erlebnisentrums der Villeroy  
& Boch AG (Keramikmuseum,  
Kreavision, Einkaufsmöglichkeit  
bis 16.00 Uhr in der V & B  
Factory Outlets in Mettlach

**Nähere Informationen unter:** Tel.: 0681/51202

**Teilnehmerzahl ist begrenzt!!!**

**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV: 300,00 Euro (zzgl. MwSt.)  
Nichtmitglied: 350,00 Euro (zzgl. MwSt.)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Imbiss u. Pausenge-  
tränke. Abendessen am 1. Veranstaltungstag.

**10. Mai 2003**

**Zum Recht der Strafverteidigung  
– aktuelle obergerichtliche  
Rechtsprechung**

- Pflichtverteidigung
- Mehrfachverteidigung
- Dolmetscherkosten bei Wahlverteidigung
- Terminverlegungsanträge
- Verständigung in Strafsachen
- Zeugenbeistand
- Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen
- Einlassung durch den Verteidiger
- Geldwäsche und Verteidigerhonorar
- Akteneinsicht
- Verwertungsverbote

**Referent:** RA Dr. Jens Schmidt  
Saarbrücken  
Dr. Schmidt hat im Januar 1998 sei-  
ne Promotion zum Dr. jur. über das  
Thema „Missbrauch von Geldspiel-  
automaten – insbesondere das sys-  
tematische Leerspielen“ erhalten.

Seit 2000 ist Dr. Schmidt Lehrbe-  
auftragter an der Universität des  
Saarlandes, seit 2002 Lehrbeauf-  
tragter an der FH für Verwaltung –  
Fachbereich Polizeivollzugsdienst,  
seit Oktober 2002 FA für Strafrecht.

**Datum:** 10.05.2003  
**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57  
66117 Saarbrücken  
**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr (ca.)

**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV < 2 Jahre: 90 Euro  
Mitglied im DAV > 2 Jahre: 130 Euro  
Nichtmitglied: 150 Euro  
(Seminargebühren incl. MwSt.)

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittag-  
essen (2-Gang-Menü). Getränke zum Mittag-  
essen sind von den Teilnehmern gesondert zu  
zahlen.

Gemäss § 15 FAO können 6 Zeitstunden für  
dieses Seminar im Strafrecht bescheinigt werden!

**21. Mai 2003****Geschäftsprozessoptimierung  
in der Anwaltskanzlei**

- I. Erläuterung der 4 notwendigen Prozessbereiche in der Anwaltskanzlei
  1. Führungsprozesse
  2. Unterstützungsprozesse
  3. Wertschöpfungsprozesse
  4. Innovationsprozesse
- II. Zuordnung u. Wechselwirkung der Prozesse
- III. Betrachtung von Arbeitsabläufen im Kanzleialltag
  1. Darstellung ineffizienter Arbeitsabläufe und Gegenüberstellung konkreter Lösungen (Auf Wunsch u. bei entsprechenden Vorschlägen können auch aktuelle Probleme der Teilnehmer behandelt werden)
    - **Aktenumlauf:** Wie die Akten zur Bearbeitung kurze Wege im Büro nehmen und dabei dem Anwalt nur die Akten vorgelegt werden, die er bearbeiten muss.
    - **Softwareanwendung:** Wie durch eine sinnvolle Anwendung für Arbeitsabläufe eine „Wertschöpfung“ erzielt wird, wenn eine Eingabe ein Endprodukt oder Grundlage für einen Folgevorgang ist.
    - **Qualifizierung:** Wie Mitarbeiter „eigene“ Umsätze für die Kanzlei erzielen.

— **Telefonbedienung:** Wie Sie das Telefon beherrschen und nicht vom Telefon beherrscht werden.

— **Selbst- und Zeitmanagementregeln:** Wie eine deutliche Entlastung des Anwalts erreicht wird, der dadurch zusätzliche Mandate u. Einnahmen bei gleichen Kosten erzielen kann.

— **Tagesplanung:** Wie man Arbeit und Zeit miteinander koordiniert trotz Fristen, Terminen und Telefon.

2. Eigene Arbeitsabläufe kritisch betrachten und Schwachstellen entdecken.

**Referent:** Michael GermFa. GermConsult GmbH & Co.KG  
Duisburg**Datum:** 21.05.2003**Zeit:** 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr**Ort:** Hotel La Residence | Faktoreistraße 2  
66111 Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV &lt; 2 Jahre: 100 Euro

Mitglied im DAV &gt; 2 Jahre: 130 Euro

(sowie Bürovorsteher, Kanzleipersonal)

Nichtmitglied: 180 Euro

**In der Seminargebühr enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke und Mittagessen.

**24. Mai 2003****Arbeitsrecht****Arbeitszeit und Aktuelle Rechtsprechung  
zum Arbeitsrecht**

**Referenten:** Stefan Luczak | Richter am Arbeitsgericht Kaiserslautern  
Herr Luczak ist durch zahlreiche Veröffentlichungen ausgewiesen (u.a. Dörner/Luczak/Wildschütz, Arbeitsrecht in der anwaltlichen und gerichtlichen Praxis, Luchterhand-Verlag)  
Ralph Stichler |  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Herr Stichler ist Mitautor des Hand-

buchs Arbeitsrecht und ein profunder Kenner des Arbeitsrechts.

**Datum:** 24.05.2003**Zeit:** 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr**Ort:** Victor's Residenz Hotel |  
Rodenhof | Kalmanstr. | Saarbrücken**Seminargebühren:**

DAV-Mitglied und &lt; 2 Jahre: 100 Euro

DAV-Mitglied und &gt; 2 Jahre: 130 Euro

Nichtmitglied: 150 Euro

**In den Seminargebühren enthalten:**

Pausengetränke, Mittagessen, Tagungsunterlagen.

Gemäß § 15 FAO Arbeitsrecht können 6 Zeitstunden für dieses Seminar bescheinigt werden!

14. Juni 2003

### **Steuerliche Fragen bei Trennung und Scheidung**

- Steuerliche Behandlung des Ehegattenunterhalts bei Trennung u. Scheidung. Dies schliesst eine rechnerisch-beispielhafte Erörterung des Sinns und Zwecks der steuerlichen Geltendmachung bei unterschiedlichen Einkommenshöhen der Beteiligten ein.
- Art, Umfang und steuertechnische Behandlung der kindbezogenen Freibeträge. Besonders wichtig: Ausführliche Darstellung der Berichtigungsanlässe bei steuerlicher Gewinn- / Einkommens-Ermittlung bei selbständigen Einkünften von Unterhaltspflichtigen (-berechtigten).
- Entsprechend obigen Punkt: Wäre dies auch erwägenswert bei unselbständig erzielten Einkünften von bestimmten, unterhaltspflichtigen Arbeitnehmern, z.B. GmbH-Geschäftsführern?

**Referent:** Dr. Georg Dummler | Marburg  
Dr. G. Dummler, 55 J., Studium der

Rechts- und Verwaltungswissenschaften, Steuerjurist, Sachgebietsleiter Steuerberatung in RA Kanzlei Wolff & Kollegen (seit 1986). Steuerdozent derzeit u.a. an der FHS Nordhessen in Kassel/Bad Soden, bis 1997 Professor für Steuer- und Wirtschaftsrecht an der FHSdW in Paderborn.

**Datum:** 14.06.2003

**Zeit:** 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57 |  
66117 Saarbrücken

**Seminargebühren:**

Mitglied < 2 Jahre im DAV: 130 Euro

Mitglied > 2 Jahre im DAV: 150 Euro

Nichtmitglied: 180 Euro

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (2-Gang-Menü). Getränke zum Mittagessen sind von den Teilnehmern gesondert zu zahlen.

Es können 6 Zeitstunden gemäß § 15 FAO im Familienrecht bescheinigt werden!



**Pianohaus Kohl**  
Stimmungen • Reparaturen • Neu- und Gebrauchsinstrumente

Großherzog-Friedrich-Straße 48  
66121 Saarbrücken  
Tel: 0681 - 6 17 05



**16. Juni 2003****Aktuelle Rechtsprechung des BGH  
zum GmbH-Recht****Referent:** Dr. Wulf Goette | Ri am BGH**Datum:** 16.06.2003**Zeit:** 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr**Ort:** Hotel am Triller | Trillerweg 57  
66117 Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV &lt; 2 Jahre: 150 Euro

Mitglied im DAV &gt; 2 Jahre: 180 Euro

Nichtmitglied: 230 Euro

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (2-Gang-Menü). Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

**26. September 2003****Aktuelle Rechtsprechung  
im Arbeitsrecht****Referent:** Stefan Hossfeld |  
Richter am ArbG Neunkirchen**Datum:** 26.09.2003**Zeit:** 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV &lt; 2 Jahre: 80 Euro

Mitglied im DAV &gt; 2 Jahre: 100 Euro

Nichtmitglied: 120 Euro

Gemäß § 15 FAO können 4 Zeitstunden in  
Arbeitsrecht bescheinigt werden

(siehe auch Seminar am 24.05.2003)

**28. Juni 2003****Zivilprozess aus Sicht der Praxis****Referent:** Dr. Karl-Werner Dörr |  
Ri am OLG Saarbrücken  
Herr Dörr ist 1963 geboren u. war  
nach Studium in Saarbrücken in der  
Zeit von 1991 bis 1995 zunächst  
Richter bei AG Saarbrücken, in der  
Zeit von 1995 bis 1998 beim Land-  
gericht tätig. Von 1999 bis 2001  
war Herr Dörr als wissenschaftlicher  
Mitarbeiter an den Bundesgerichts-  
hof abgeordnet und dort dem I.  
Zivilsenat zugewiesen. Die 1997  
vorgelegte Doktorarbeit, die von  
Prof. Lüke betreut wurde, befasst  
sich mit den Problemen der Bürgen-  
haftung. Im Jan. 2002 wurde Herr  
Dörr zum Richter am OLG ernannt.**Datum:** 28.06.2003

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr

**Ort:** Hotel La Residence | Faktoreistr. 2 |  
Saarbrücken**Seminargebühren:**

Mitglied im DAV und &lt; 2 Jahre: 130 Euro

Mitglied im DAV und &gt; 2 Jahre: 150 Euro

Nichtmitglied: 180 Euro

**In den Seminargebühren enthalten:**

Tagungsunterlagen, Pausengetränke, Mittagessen (2-Gang-Menü). Die Getränke zum Mittagessen sind gesondert zu zahlen.

**12./13. September 2003****Bilanzanalyse für den Juristen**

– VORAUSSCHAU –

**Referenten:** Karl-Heinz Barth |  
Karl-Heinz Wolf**Datum:** 12.-13.09.2003**Seminarbeginn:** 12.09.2003 14.00 Uhr**Seminarende:** 13.09.2003 ca. 17.00 Uhr**Seminarort:** Hotel la Residence |  
Faktoreistr. 2 | Saarbrücken

## Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die  
SAV-Service GmbH  
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.  
Landgericht Zi. 120  
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: 06 81 / 5 12 59

66119 Saarbrücken

Hiermit melde ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

\_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_  
(Seminarname) (Datum)

an.

1. Person: \_\_\_\_\_

2. Person \_\_\_\_\_

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogebühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 14 Tage vor Seminargebühr eine **Stornogebühr in Höhe von 50,00 Euro** an.

Saarbrücken, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Kleinanzeigen / Stellenanzeigen

### Rechtsanwalts- fachangestellte

21 Jahre, in ungekündigter Stellung mit einem Jahr Berufserfahrung, sucht neue Stellung in einer Kanzlei oder Behörde im Saarland

Zuschriften unter

**Chiffre 01/2003/1**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Terminvertretung

Rechtsanwalt, 42 Jahre, forensisch versiert und interessiert, nimmt Terminvertretungen für Kollegen im Zivilrecht sowie in Bussgeldverfahren wahr.

Die Honorierung bestimmt sich nach dem Arbeitsaufwand und wird bei Auftragsübernahme frei vereinbart.

Anfragen richten Sie bitte unter die Fax-Nummer: 06 81 / 9 45 61 56 oder Fax-Nummer: 06 81 / 9 45 61 00. Die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt unverzüglich.

### Jüngerer RA

mit FA-Lehrgang für Steuer- und Arbeitsrecht und entsprechendem Tätigkeits- und Interessenschwerpunkt sucht langfristige Mitarbeit in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei

Zuschriften unter

**Chiffre 01/2003/3**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Rechtsanwalt

35 Jahre, 6 Jahre Berufserfahrung, OLG-Zulassung, Staatsexamina jeweils über 8 Punkte, sucht neue Herausforderung mit der Möglichkeit zur Spezialisierung. Soforteinstieg möglich.

Zuschriften unter

**Chiffre 01/2003/2**

an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,  
Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

### Büroräume

SB-Bahnhofstr., ca. 120 qm in gepflegtem Geschäftshaus  
€ 620,— zzgl. NK

Tel. 06 81 / 37 49 25

### Termins- und Prozessvertretungen

am OLG Brandenburg sowie an allen Gerichten in den LG-Berirken Frankfurt (Oder) und Potsdam übernehmen.

Rechtsanwälte Malmström,  
Witt und Dahlmann  
15234 Frankfurt (Oder),  
Fürstenwalder Straße 45,  
Tel. 03 35 / 54 54 61, Fax  
03 35 / 54 54 63

## Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH  
Beethovenstraße 1  
66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltsVerein,  
Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken |  
Telefon: 06 81 / 5 12 02 | Fax: 06 81 / 5 12 59  
E-Mail: info@sav-service.de | Homepage: www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Kurt Haag, Dr. Bernd Luxenburger,  
Annette Köhler (ViSP), Gabriele Thömmes

Anzeigenleitung und  
Gesamtherstellung: Brunner Werbung und Fotografie GmbH  
Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken  
Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

# VITAMIN CC FÜR MEHR FAHRSPASS.



2,99%

effekt. Jahreszins

## 35 Monatsraten à € 99,-\*

- Unverb. Preisempfehlung: € 17.200,- ■ Anzahlung: € 4.800,- ■ Schlussrate: € 9.632,-
- Effektiver Jahreszins: 2,99 % ■ Laufzeit: 36 Monate ■ Fahrleistung/Jahr: 10.000 km

Flexibel mit der 3-Wege Finanzierung. Am Ende der Laufzeit können Sie wählen:

1. Schlussrate bar ablösen / 2. Ihren PEUGEOT weiterfinanzieren / 3. oder Ihrem Händler zurückgeben

\*Ein Angebot der PEUGEOT BANK für den PEUGEOT 206 CC Filou I 10

**Fahren Sie dem Frühling mit dem PEUGEOT 206 CC Filou I 10\* entgegen.** Wir haben mehrere Fahrzeuge in den Farben Schwarz, Chronos Silber und Eisberg Silber verfügbar. Alle Fahrzeuge beinhalten zu der umfangreichen Serienausstattung unser Saartal-Sympathie-Paket mit 4 Jahren Garantie gemäß den Bedingungen des Garantievertrages u.v.m.

**206 cc**



\* Verbrauch in l/100 km: Stadt 9,5; Land 5,7; Mix 7,0. CO<sub>2</sub>-Emission 166 g/km (Mix).

## PEUGEOT SAARTAL GMBH

Armand-Peugeot-Str. 1  
66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 / 7615 - 127 (Stephan Konz)

Tel.: 0681 / 7615 - 128 (Sachar Schultze)